

den *praefecti praetorio* und den *magistri militum* die Organe des unmittelbaren kaiserlichen Regiments sind¹.

Wenn dieser Beamte seine Benennung wahrscheinlich, wie gesagt, davon erhalten hat, dass er die dazu bestimmten kaiserlichen Erlasse zum Vortrag bringt, so beruht seine Stellung vielmehr darauf, dass er die kaiserlichen Schriftstücke concipirt und dem Kaiser zur Unterschrift vorlegt, während die verschiedenen *magistri scrinii* wohl auch nach mündlicher Anordnung des Kaisers einen Bescheid in dessen Namen ertheilen, aber dafür die kaiserliche Unterschrift nicht erwirken können². Im Besonderen wird die Thätigkeit des Quästors in der officiellen Beamtenliste und häufig auch bei den Schriftstellern³ auf zwei Gegenstände bezogen, die *leges* und die *preces*: er entwirft (*dictat*) theils die Gesetze, welche der Kaiser zu erlassen beabsichtigt, theils die Bescheidungen der an den Kaiser gelangenden Eingaben. Sicher sind die *leges* hier im weiteren Sinn zu nehmen und alle von der Regierung

1) Eine VO. von 384 C. Th. 7, 8, 3 nennt sie im Gegensatz zu den *praefecti praetorio* und den *magistri militum* geradezu *comites consistoriani* (ebenso C. Th. 6, 30, 1. 4) und bezeichnet sie als *participantes augusti pectoris curas*, ebenso eine andere vom J. 372 (C. Th. 6, 9, 1) als die *qui sacrario nostro oboediunt* (vgl. Gothofred zu beiden). Von dieser Seite her heisst der Quästor bei Symmachus ep. 1, 23 *consilii regulis particeps*, bei Prokopius bell. Pers. 1, 14, bell. Goth. 1, 14 des Kaisers so wie des Gothenkönigs *πάρεδρος*. 2) So scheint, insbesondere nach der Novelle 19 Valentinians III., das Verhältniss dieser beiden Behörden aufgefasst werden zu müssen. Hier wird unterschieden die *adnotatio nostri nominis* oder *nostra*, bei der der Quästor mitwirkt, und das *rescriptum simplex*, welches von einem *magister scrinii* ausgeht, und angeordnet, dass bei Bittschriften um Niederschlagung der Untersuchung wegen Todtschlags allein die erstere Form zur Anwendung kommen soll. Der Gegensatz der beiden Aemter, wie die *Not. dign.* ihn bezeichnet, dass da sind *sub dispositione v. i. quaestoris leges dictandae, preces*, und dass der *magister memoriae adnotationes omnes dictat et emittit et precibus respondet*, der *magister epistularum legationes civitatum, consultationes et preces tractat*, der *magister libellorum cognitiones et preces tractat*, ist wohl mehr der Form als der Sache nach verschieden. Die kaiserliche Beantwortung der Eingabe erfolgt in doppelter Weise, entweder durch den Quästor mit kaiserlicher Unterschrift oder ohne solche durch einen der *magistri scrinii*. Bei dem ersteren Verfahren wurde vielleicht schon das Concept auf dem Rand der Eingabe vom Kaiser gezeichnet, da die Verordnung dies *adnotatio nostra* nennt, auf jeden Fall das Mundum dem Kaiser zur Unterschrift vorgelegt. Bei dem zweiten notirt der *magister memoriae* oder ein anderer der *magistri scrinii* auf dem Rand der Eingabe nach mündlicher Anweisung des Kaisers die Antwort (*adnotationes omnes dictat*) und besorgt dann selbst die Ausfertigung und Zustellung (*et emittit*). Vgl. P. Krüger Geschichte der Quellen des röm. Rechts S. 269. 3) Symmachus ep. 1, 23: *precum arbiter, legum conditor*. Claudianus de cons. Theod. 34: *terris edicta daturus, supplicibus responsa*. Corippus ad Anastas. 28: *principis auspicio leges et iura gubernans*.